

Bürgerinitiative Umwelt Wathlingen e.V.

biumweltwathlingen@t-online.de

BI Umwelt Wathlingen | Am Schloß 9 | 29336 Nienhagen

Landkreis Celle
Herrn Landrat Wiswe
Trift 26
29221 Celle

Ansprechpartner: Holger Müller

Nienhagen, 15.01.2020

Kalihalde Wathlingen – Möglichkeiten der unteren Wasserbehörde

Sehr geehrter Herr Wiswe,

gemäß § 127 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ist Oberste Wasserbehörde das Fachministerium. Die Aufgaben der unteren Wasserbehörden nehmen u.a. die Landkreise wahr.

In seiner Sitzung vom 05.03.2019 hat der Kreistag Celle bezüglich der geplanten Kalihaldenabdeckung Wathlingen beschlossen:

„Der Kreistag wird bei allen wasserrechtlichen Belangen, die mit der Abdeckung der Kalihalde zu tun haben, beteiligt und behält sich diesbezüglich die jeweiligen Entscheidungen vor, soweit die Zuständigkeit des Kreises gegeben ist.“

Neben den wasserrechtlichen Aspekten beim Bau der Recyclinganlage und der Einleitung von Deponiesickerwässern in die Fuhse nach Ende der Abdeckung halten wir drei weitere Aspekte für sehr bedeutend. Dabei handelt es sich um

- die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens Haldenabdeckung
- die nachträgliche Zulassung von Abfällen zum Einbau in die Halde und
- die jederzeitige Möglichkeit der unteren Wasserbehörde, Untersuchungen zu den Auswirkungen der Althalde auf das Grundwasser zu fordern.

Wir möchten Ihnen deshalb eine Zusammenfassung der diesbezüglichen Handlungs-

möglichkeiten des Landkreises Celle (untere Wasserbehörde bzw. Kreistag) zur Verfügung stellen.

Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens Kalihaldenabdeckung – Einvernehmen der unteren Wasserbehörde

Hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens Kalihaldenabdeckung hat die untere Wasserbehörde im Erörterungstermin in erheblichem Umfang fehlende Informationen zur Grundwassersituation an der Kalihalde geltend gemacht.

Sie hat im Einzelnen zur Feststellung des Ist-Zustandes der Salzwasserausbreitung ein Grundwasserströmungs- und Transportmodell, Grundlagendaten und eine allgemeine Gefährdungsabschätzung für die Halde gefordert. Darüber hinaus hat die untere Wasserbehörde die fragliche Lage der Haldenbasis in Bezug auf das Grundwasser angesprochen.

Das LBEG hat in der Genehmigung (Zulassung) für die Recyclinganlage vom 06.06.2019 grundsätzlich richtig, aber völlig unzureichend, die Betrachtung angestellt, ob das UVP-pflichtige Vorhaben insgesamt umweltverträglich ist.

Laut der „Anforderungen an die Verwertung von bergbaufremden Abfällen im Bergbau über Tage“ (Technische Regeln) des Länderausschusses Bergbau (Stand: 04.03.2018), Kapitel 2 „Anforderungen an die Verwertungsbereiche im Bergbau über Tage“, 2.1 Salzhalden, 2.1.1 Problemstellung und Ziele, gilt für die Verwertung bergbaufremder Abfälle auf Salzhalden u.a. folgende Voraussetzung:

*„Daraus folgt, dass von der Salzhalde (bauliche Anlage) **als Ganzes** nicht die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung und einer Verunreinigung des Grundwassers ausgehen darf.“*

Ein zumindest temporärer Grundwasserkontakt und damit eine Auflösung der Basis der Salzhalde wird seitens der unteren Wasserbehörde, wie oben dargestellt, aber für möglich gehalten.

Dabei handelt es sich nach § 48 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) um eine sogenannte unechte Benutzung, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Dafür wiederum ist - auch - das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde notwendig.

Die unechte Benutzung, die seitens des Vorhabenträgers und des LBEG immer noch abgestritten wird und somit nicht irgendwann einmal erlaubt worden sein kann, würde durch die Abdeckung (Althalde und Abdeckung als ein Gegenstand) festgeschrieben und durch die seitens des Vorhabenträgers eingeräumte weitere Einsenkung der Althalde noch verschlimmert.

Die Landkreisverwaltung bzw. der Kreistag sollte die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde für folgende Entscheidung unbedingt einfordern:

Ermittlung/Nichterteilung des Einvernehmens mit der wasserrechtlichen Erlaubnis - auch - für die unechte Grundwasserbenutzung aufgrund Haldenbasisablaugung

(und Haldendurchsickerung) nach Abdeckung der Halde.

Wir stellen im Folgenden die konkreten Untersuchungsmöglichkeiten bzw. -methoden und Maßnahmen zur Erlangung der seitens der unteren Wasserbehörde im Erörterungstermin geforderten Informationen zur Grundwassersituation an der Kalihalde dar.

Diese ergeben sich überwiegend aus fachbehördlichen Stellungnahmen in den Planfeststellungsverfahren Haldenerweiterung Hattorf und Haldenerweiterung Wintershall des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Az. 8907 48 – 158/11 TH, vom 12.07.2018; Az. 89d-07 48-01.52/18 TH, vom 16.01.2019), der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG), Az. 63-99033/5125 Gy/Mot-0132, vom 18.07.2018 und des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVWA), Az. 450-4591-4902/2014-16063078, vom 26.07.2018.

Darüber hinaus sind Forderungen des Gutachters der Gemeinde Nienhagen im Erörterungstermin eingeflossen.

Es handelt sich im Einzelnen um die

- Erstellung einer Haldenwasserbilanz
- Ermittlung von Eintrag oder Restinfiltration (durch die wie auch immer geartete Bodenschicht unter der Kalihalde) in das Grundwasser
- Durchführung von Kernbohrungen (vertikal und horizontal) - siehe dazu die Ausführungen in der Anlage
- Ermittlung aussagekräftiger (Brunnen-)Messdaten als Zeitreihe
- Erstellung eines gekoppelten 3D-numerischen Sicker- bzw. Grundwasserströmungs- und Transportmodells unter Beachtung dichteabhängiger dynamischer Prozesse im Grund- und Sickerwasser (hierfür sind aussagekräftige Brunnenmessdaten Voraussetzung)
- Neubewertung der Ergebnisse der elektromagnetischen Hubschraubermessung (SkyTEM)
- Untersuchung des Chemismus bzw. der Geochemie des Grundwassers (ggf. neutrale Beprobung des Haldenwassers (differenziert nach Produktions- und Teufhalde) als Maßstab
- Anforderung einer Antwort auf die erneute Stellungnahme von Dr. Krupp (Gutachter der BI Umwelt Wathlingen) vom 07.05.2019
- Leitfähigkeits - Cone Penetration Test (LF-CPT) (Leitfähigkeitsdrucksondierung) unmittelbar am Haldenrand
- Untersuchung der Auswirkungen auf das Grundwasser durch Mineralisation, Aufbereitungshilfsstoffe (beispielsweise Fettsäuren und Salicylsäure) und evtl. Reaktionsprodukte sowie Schwermetalle (aus dem Ton der Halde)
- Prognose zur Entwicklung der Schwermetall- und Aluminiumkonzentrationen im Grundwasser

- Digitale Erstellung der ursprünglichen Geländeoberfläche (Althalde und Abdeckung) und prognostizierte Geländeoberflächen im Endzustand
- Erstellung eines geologischen Schnittes unter der Halde in Nord-Süd und West-Ost Richtung zur Feststellung der konkreten geologischen Verhältnisse unter der Kalirückstandshalde
- Anforderung der Berechnungen zu dem Gutachten vom Ingenieurbüro Wode zur Haldeneinsenkung
- Ermittlung der aktuellen Grundwasserhoch- und Hochwasserstände im Bereich der Halde (Fuhse- und Thösehochwasser gleichzeitig)

Darüber hinaus sollte grundsätzlich eine Prüfung und Bewertung durch einen externen Gutachter erfolgen.

Wenn das LBEG eine wasserrechtliche Genehmigung für die Kalihaldenabdeckung - ohne vorherige Durchführung der genannten Untersuchungen und Maßnahmen - erteilen sollte, darf ein Einvernehmen seitens des Landkreises Celle damit nicht erteilt werden.

Jederzeitige Möglichkeit der unteren Wasserbehörde, Untersuchungen der Auswirkungen der Althalde auf das Grundwasser zu fordern

Darüber hinaus hat der Landkreis Celle als untere Wasserbehörde bzw. der Kreistag die Möglichkeit, vom zuständigen LBEG jederzeit Untersuchungen zu fordern.

Die konkreten Untersuchungsmöglichkeiten bzw. Methoden siehe oben.

Die rechtlichen Voraussetzungen ergeben sich aus einer Stellungnahme der Rechtsanwalts-gesellschaft mbH De Witt für den Landkreis Hildesheim vom 31.08.2018 (Die wasserrechtliche Beurteilung des Planfeststellungsantrags für die Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerks Siegfried-Giesen).

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das Entschließungsermessen für die Anordnung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr aufgrund der konkreten Hinweise auf eine von der Althalde ausgehende Grundwasserversalzung durch Versickerung von Haldenwässern und Ablaugung der Haldenbasis, also eine nach unserer Kenntnis formell (liegt Erlaubnis vor) und voraussichtlich auch materiell (Erlaubnisfähigkeit) illegale, unechte Benutzung des Grundwassers, reduziert auf Handeln (s.a. § 48 Abs. 2 WHG (Lagerung von Stoffen) und § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG (sogenannte unechte Benutzung)). Zuständig ist gemäß § 128 Abs. 1 Nds. Wassergesetz (NWG) die Wasserbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist. Aufgrund der Bergaufsicht, der die Althalde unterliegt, liegt die Zuständigkeit gemäß § 5 S. 1 Nr. 2 ZustVO Wasser beim LBEG. Die untere Wasserbehörde kann somit nicht selbst tätig werden, kann das Bergamt aber zum Handeln auffordern.

Erforderlich ist in einem ersten Schritt die Untersuchung des genauen Umfangs der von der Halde ausgehenden Grundwasserbelastung. Im Weiteren sind Maßnahmen hinsichtlich der bereits bestehenden Grundwasserbeeinträchtigung und voraussichtlich Maßnahmen hinsichtlich weiterer Grundwasserbeeinträchtigung erforderlich. Die Landkreisverwaltung bzw. der Kreistag sollte daher das LBEG ausdrücklich auffordern, - im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde - tätig zu werden.

Wenn das LBEG dem nicht nachkommen sollte, kann die staatliche Aufsicht angerufen werden. Wenn die erforderlichen Maßnahmen dennoch unterbleiben sollten, hätte das voraussichtlich negative Auswirkungen in einem Klageverfahren.

Gemäß § 128 Abs. 2 NWG hat der Verursacher einer Gefahr, hier K+S, die Kosten der erforderlichen Maßnahmen zu tragen.

Darüber hinaus sollten, soweit nicht vorliegend, vom LBEG die für die Halde Niedersachsen existierenden wasserrechtlichen Genehmigungen (Erlaubnis oder Bewilligung) angefordert werden.

Nachträgliche Zulassung von Abfällen zum Einbau in die Haldenabdeckung durch Sonderbetriebsplanverfahren

Die Firma K+S will sich im Rahmenbetriebsplan (RBP), S. 89, Nr. 5.1.8.1, die mögliche nachträgliche Zulassung von Abfällen zum Einbau durch Sonderbetriebsplanverfahren vorbehalten. Unserer Kenntnis nach sind das z.B. Filterstäube, Aschen und Schlacken aus Kohlekraftwerken.

Die Landkreisverwaltung bzw. der Kreistag sollte die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde für folgende Entscheidung einfordern: Erteilung/Nichterteilung des Einvernehmens mit der wasserrechtlichen Erlaubnis - auch - für die Zulassung entsprechender Sonderbetriebspläne.

Eine wasserrechtliche Genehmigung (Erlaubnis) und damit das entsprechende Einvernehmen ist erforderlich wegen der geplanten Ableitung von Deponiesickerwässern in die Fuhse (oder einem anderen Vorfluter). Abfälle mit anderer Qualität können einen entsprechenden Einfluss auf die Qualität der Abwässer und so - ganz andere negative - Auswirkungen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) auf die Fuhse und das FFH-Gebiet Aller haben.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Wir bitten Sie, dieses Schreiben an die Mitglieder des Kreistages weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Müller

Ausführungen zu der erforderlichen vertikalen Kernbohrung:

(Dr. habil. Ralf E. Krupp (Dipl.-Geologe, Geochemiker))

Die Kalihalde in Wathlingen hat eine Gipfelhöhe von ca. +138 m NHN. Die Geländehöhen im Umfeld liegen bei +43 bis +44 m NHN. Die Haldenbasis liegt vermutlich um +41 bis +42 m NHN. Der Grundwasserspiegel unter der Halde sollte, zeitlich schwankend bei ca. +42 m NHN liegen. Die Süß-/Salzwassergrenze liegt bei ca. +30 m NHN im Umfeld der Halde und sollte unter der Halde auf ca. +42 m NHN ansteigen.

Eine vertikale Bohrung sollte im Bereich des Haldengipfels angesetzt werden und ca. 120 m Teufe (ca. +18 m NHN) erreichen. Dann könnte man Informationen zum Haldenaufbau, zur Lage der Haldenbasis, zur Beschaffenheit des Haldenuntergrunds, zur Lage des Grundwasser-Spiegels und der Süß-Salzwasser-Grenze gewinnen. Der Bereich der Hausmülldeponie sollte beachtet (gemieden) werden. Wasserproben sollten nach Klarpumpen und Wartezeit in allen relevanten Tiefen als Schöpfproben genommen werden und auf alle relevanten Salzparameter sowie zusätzlich auf hausmülltypische Spurenstoffe analysiert werden.

Die Bohrung sollte möglichst als Kernbohrung ausgeführt werden um insbesondere den Innenaufbau des Salzkörpers und den Basisbereich zu erkunden. Es sollten nach Abschluss der geochemischen Beprobung Bohrlochmessungen und hydraulische Tests zur Bestimmung der kf-Werte (ersatzweise ggf. mit Druckluft und Bestimmung der Permeabilitäten) durchgeführt werden, um die hydraulischen Eigenschaften des Haldenkörpers und der Basis zu erkunden.

Weitere Vertikalbohrungen wären sinnvoll, z.B. an den Haldenflanken in den An- und Abstrom-Bereichen der regionalen Grundwasser-Strömung und durch den Hausmüll-Deponiekörper.

Alle Tiefenangaben sind genau einzumessen und zu dokumentieren und auf NHN zu beziehen.

Rechtsgrundlagen:

§ 48 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Reinhaltung des Grundwassers

- (2) Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. (...)

§ 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Benutzungen

- (2) Soweit nicht bereits eine Benutzung nach Absatz 1 vorliegt, gelten als Benutzungen auch
2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen,

§ 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Aufgaben der Gewässeraufsicht

- (1) Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

§ 128 Nds Wassergesetz (NWG) (zu § 100 WHG) Aufgaben und Befugnisse der Wasserbehörden

- (1) 1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt den Wasserbehörden die Wahrnehmung der Aufgaben der Gewässeraufsicht sowie der Vollzug der Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Bewirtschaftung der Gewässer und der hierzu erlassenen **Rechtsvorschriften des Bundes** oder des Landes. 2 Bei den **unteren Wasserbehörden** gehört diese Aufgabe zum übertragenen Wirkungskreis.
- (2) Wer ein Gewässer unbefugt oder in Abweichung von festgesetzten Auflagen oder Bedingungen benutzt oder sonst Pflichten nach den in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsvorschriften verletzt und dadurch eine Gefahr verursacht, trägt die Kosten für Maßnahmen der Wasserbehörde zur Gefahrerforschung, zur Ermittlung der Ursache und des Ausmaßes der Gefahr und des Verursachers sowie zur Beseitigung der Gefahr.

§ 5 Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser)

Zuständigkeit des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ist zuständig für

1. die Genehmigung nach § 57 NWG, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan die zu genehmigenden Maßnahmen vorsieht,
2. die Gewässeraufsicht nach § 100 WHG in Bezug auf Benutzungen und genehmigungsbedürftige Maßnahmen (...) wenn das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie für die Erlaubnis der Benutzung oder die Genehmigung nach § 57 NWG zuständig ist,